

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 156-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.571

Eingereicht am: 01.06.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)
Oester (Belp, EDU)
Fischer (Meiringen, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Eigentumsgarantie: Verzicht auf die Einführung der eigentumsfeindlichen MuKE 2014 ohne gesetzliche Grundlagen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Einführung der MuKE 2014 im Kanton Bern ist zu verzichten, soweit die Vorschriften nicht bereits mit dem kantonalen Energiegesetz vom 15. Mai 2011 beschlossen wurden.
2. Neue Vorschriften wie die 10-Prozent-Erneuerbare-Regel der MuKE 2014 dürfen wegen ihrer weitgehenden Eingriffe in die Eigentumsgarantie nur eingeführt werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, die referendumsfähig war.

Begründung:

Im Januar 2015 haben die Konferenz der Energiedirektoren und die Konferenz Kantonalen Energiefachstellen die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) verabschiedet. Bei diesen Musterbestimmungen handelt es sich um das von den Kantonen gestützt auf ihre Vollzugserfahrung gemeinsam erarbeitete «Gesamtpaket» energierechtlicher Vorschriften im Ge-

bäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner». Der Konferenz der Energiedirektoren geht es nun darum, die «MuKE 2014» in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und eine möglichst weitgehende Harmonisierung anzustreben und umzusetzen.

Die MuKE 2014 enthalten Empfehlungen, die für die Hauseigentümer einschneidende Folgen haben können:

- **Eigenstromerzeugung bei Neubauten:** Neue Gebäude müssen rund zehn Prozent des selbstgenutzten Stroms selber erzeugen.
- **Kleine Sanierungspflicht:** Für den Ersatz von Öl- und Gasheizungen werden neue, zusätzliche Auflagen formuliert. Beim Heizungsersatz müssen zehn Prozent des benötigten Energiebedarfs künftig mit erneuerbarer Energie gedeckt oder mittels Einsparung kompensiert werden.
- **Zonenvorschriften:** Kantone und insbesondere Gemeinden sollen Energieplanungen an die Hand nehmen können, die behörden- und eigentümergebunden gestaltet werden können. Dies kann bei Haus- und Grundeigentümern zu Einschränkungen der Eigentumsgarantie führen.

Den Kantonen wird ein erheblicher Spielraum bei der MuKE zugestanden. Der Kanton Bern hat ein sehr modernes Energiegesetz, das vom Volk am 15. Mai 2011 grossmehrheitlich angenommen wurde. Darin sind in der MuKE enthaltene Empfehlungen wie das Verbot von Elektroheizungen oder Mindestanforderungen an erneuerbaren Energien für den Wärmebedarf bei Neubauten bereits verankert. Eine zusätzliche Verschärfung der Energiegesetzgebung hat das Berner Stimmvolk im Rahmen der Abstimmung zur Volksinitiative «Bern erneuerbar» verworfen.

Die weitgehenden Eingriffe auf Basis der MuKE bedingen ausreichende Gesetzesgrundlagen. Eine Revision des bernischen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 hat erst Sinn, wenn eine rechtsgültige beschlossene Energiestrategie 2050 des Bundes vorliegt.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist zu befürchten, dass die rasche Umsetzung der MuKE dazu führt, dass zusätzliche, nicht demokratisch legitimierte Vorschriften die Eigentumsfreiheit weiter einschränken.